



Auskunft erteilt: Peter Schramm
Telefon: 04252/391-420

Datum: 23.06.2011

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 20-0095/11

öffentlich

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	05.07.2011
Rat	14.07.2011

Betreff:

- a.) Beratung und evtl. Beschlussfassung über einen Teilausbau der Gemeindefstraßen 1152 (Barbrake) und 1096 (Mühlenstraße)
- b.) Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung
- c.) Abschnittsbildung

Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus der Beratung.

Sachverhalt/Begründung:

Zu a)

1. Barbrake

Die Straße befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Ein Ausbau auf eine Länge von rund 450m würde gemäß Angebot der Firma BTS, Bassum, Kosten in Höhe von 38.000,00 € verursachen.

2. Mühlenstraße

Ein Straßenteilstück von der Brücke über die „Graue“ in südliche Richtung befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Ein Ausbau auf eine Länge von rund 135m würde gemäß Angebot der Firma BTS, Bassum, Kosten in Höhe von rund 11.000,00 € verursachen.

Zu b)

1. Barbrake

Die angedachte Baumaßnahme ist grundsätzlich beitragsfähig im Sinne der Straßenausbaubeitragssatzung. Der Anliegeranteil beträgt gemäß § 4 Abs. 2e Nr. 2 der Satzung 40 v.H..

2. Mühlenstraße

Die angedachte Baumaßnahme ist grundsätzlich beitragsfähig im Sinne der Straßenausbaubeitragssatzung. Der Anliegeranteil wäre gemäß § 4 Abs. 2e Nr. 1 der Satzung auf 20 v.H. festzusetzen. Es ist aber festzustellen, dass die Baumaßnahme – zur Zeit – beitragsrechtlich nicht abrechenbar ist, da kein ordnungsgemäßer Abrechnungsabschnitt gebildet werden kann.

Zu c)

1. Barbrake

Von dieser Straße soll nur eine Teilstrecke ausgebaut werden. Zur ordnungsgemäßen Beitragserhebung ist ein Abrechnungsabschnitt zu bilden durch eine Abgrenzung im Norden durch die Hohenmoorer Straße (K 14) und im Osten durch das Ende der öffentlichen Gemeindestraßen in Höhe der Grundstück Barbrake 4 bzw. Barbrake 7. Die Abschnittsgrenze im Osten wurde gewählt, weil die Straße im Anschluss daran Richtung Osten in einen ungewidmeten Weg übergeht bzw. Richtung Norden als Weg weiterläuft, der nicht im Eigentum der Gemeinde steht (Privatweg Dunekacke).

2. Mühlenstraße

Es kann hier nur ein ordnungsgemäßer Abrechnungsabschnitt gebildet werden, der einmal durch die Brücke über die „Graue“ begrenzt ist und zum anderen durch die Abzweigung des Gemeindeweges Flurstück 50. Die Länge dieses Abschnittes beträgt rund 400m. Ausgebaut werden aber lediglich rund 135m. Das entspricht nur etwa ein Drittel der Länge des Abrechnungsabschnittes. Eine Beitragserhebung wäre nach der Rechtsprechung möglich, wenn eine Ausbaustrecke mindestens 50 % der Länge des Abrechnungsabschnittes beträgt. Eine Beitragserhebung wäre erst im Zusammenhang mit dem Ausbau weiterer Teilstrecken der „Mühlenstraße“ möglich, wobei die jetzt entstehenden Ausbaukosten dann in die Beitragsberechnung einfließen. Eine Verjährung des Beitragsanspruches ist nicht gegeben, da ohne Abschnittsbildungsbeschluss – noch – keine Beitragspflicht eintritt.

Peter Schramm

Wolfgang Heere

Anlage

ohne Anlagen